



Start > Projekte > **Wahlen**

Wahlen



Gerhild Herrgesell MA,
Oberkirchenrätin für
Kirchenentwicklung (Foto:
epv/Uschmann)

Willkommen auf den Infoseiten zur Gemeindevertretungswahl 2018! Wir nehmen den Schwung von 2017 mit in unser Wahljahr, in dem Wahlen in die Gemeindevertretungen und in der Folge auf sämtlichen Ebenen stattfinden.

Die Generalsynode hat in ihrer 8. Session am 8. Dezember 2017 eine Novellierung der Kirchenverfassung beschlossen, die u.a. auch die Bestimmungen hinsichtlich der Konstituierung der Gemeindevertretung und des Presbyteriums betreffen. Der Leitfaden wurde entsprechend aktualisiert und ist ab sofort [als pdf](#) sowie in der [Webversion](#) abrufbar.

Auf unserer Wahlen-Seite finden Sie alles, was Sie zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Gemeinden brauchen:

[Textbausteine](#) für Ihre Gemeindezeitung, das [Logo und Plakate](#), [Rechtliches](#) und vieles mehr. Auch Bischof Michael Bünkers Brief an die Pfarrgemeinden finden Sie hier als [pdf-Download](#).

Ebenso finden Sie hier die aktualisierte Ausgabe des [Leitfadens als pdf](#) sowie den [Leitfaden in der Webversion](#). Auch den

[Wahlkalender/Anhang III](#) gibt es hier als [pdf-Download](#). Weiters stehen [Unterrichtsvorschläge](#) für Volksschulen und die Sekundarstufe I und II, die natürlich auch für Jugendgruppen und Konfi-Unterricht verwendet werden können, zur Verfügung. Ebenso finden Sie hier die [Wahl-Signatur](#) als [jpg](#) für Ihre E-Mails.

Irrtümlich wird in der Februar – SAAT für die Gemeindevertretungswahlen empfohlen, die Unterlagen für die Briefwahl an alle Wahlberechtigten zu verschicken. Dies entspricht allerdings nicht der Wahlordnung, denn dort steht im Paragraphen 18, dass lediglich auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen ist. Die Unterlagen für die Briefwahl dürfen nur auf Nachfrage zugeschickt

werden. Dies findet sich auch im Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen auf Seite 22.

Häufig gestellte Fragen werden unter [FAQ](#) beantwortet.

Besuchen Sie uns auch auf facebook: www.facebook.com/evang.at

Die Seite wird ständig erweitert, daher finden Sie hier immer wieder Neues, das Ihnen bei den Wahlen helfen kann.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:
okr-ke@evang.at

Unser Team wird Ihnen so rasch wie möglich Auskunft geben und gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Oberkirchenrätin Gerhild Herrgesell

DVD-Tipp: Luther 2.0 hoch 17



Das ideale Geschenk für scheidende oder neue Gemeindevertreter und

Gemeindevertreterinnen!

[Details zur DVD-Aktion](#)

Fragen Sie uns

Haben Sie ein persönliches Anliegen oder eine Frage zu Glaube oder Kirche, mit der Sie sich an eine(n) PfarrerIn wenden wollen?

[Schreiben Sie uns](#)

Folgen Sie uns



Start > Projekte > Wahlen > Leitfaden

Leitfaden



Einleitung

Vor der Wahl

Einige Monate vor der Wahl

Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten, Bekanntgabe der Aufgaben, Festlegung des Wahltermins bzw. der Wahltermine, Blick auf die Gemeindeordnung, Prüfung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, Blick auf die Zuordnung der Sitze in der Gemeindevertretung, Entscheidung über die Durchführung von Vorwahlen, Erstellung des Wählerverzeichnisses

6 Wochen vor der Wahl

Auflegen des Wählerverzeichnisses, Weitere Mitteilungen an die Wahlberechtigten

4 bis 6 Wochen vor der Wahl

Einbringung von Abänderungsanträgen für das Wählerverzeichnis

Bis 4 Wochen vor der Wahl

Nominierungen durch Gemeindemitglieder

4 Wochen vor der Wahl

Umgang mit Abänderungsanträgen für das Wählerverzeichnis, Prüfung der Nominierungen

Bis spätestens 1 Woche vor der Wahl

Einladung zur Wahl und Übermittlung des endgültigen Wahlvorschlages, Übermittlung der Unterlagen für die Briefwahl, Briefwahl

Wahl

Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl

Ausstattung im Wahllokal

Abgabe des Stimmzettels

Hilfe bei der Wahlhandlung

Nach der Wahl

Wahlbeteiligung

Unmittelbar nach Abschluss der Wahl

Auszählung der Stimmen, Wahlprotokoll, Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

Nach 2 Wochen ab Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

Innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl

Angelobung der Mitglieder der neuen Gemeindevertretung und Konstituierung der neuen Gemeindevertretung

Wahl des Presbyteriums

Einleitung

Das Protestantengesetz vom 6. Juli 1961 bekräftigt die staatliche Anerkennung unserer Kirche und räumt ihr die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein. Bekräftigt wird damit auch, dass wir unsere inneren Angelegenheiten selbst regeln können. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden im Rahmen eines innerkirchlichen demokratischen Prozesses durch

Wahlen bestimmt und bilden somit das Parlament unserer Kirche.

Zum Selbstverständnis evangelischer Kirchen gehört die Wahl aller Leitungsgremien. Leitung wird immer gemeinsam wahrgenommen: Frauen und Männer, geistliche und weltliche Amtsträgerinnen und Amtsträger. Dennoch ist auch in vielen unserer Gemeinden ein gesellschaftliches Phänomen zu beobachten: An der Basis arbeiten mehrheitlich Frauen, in öffentlichen und repräsentativen Funktionen sind mehrheitlich Männer zu finden. Bei der Erstellung des Wahlvorschlages für die Gemeindevertretungswahl sollte daher auf Geschlechterparität geachtet werden. Zugleich wird es notwendig sein, dass Wahlvorschläge für weitere Gremien (etwa Presbyterium, Superintendentialausschuss, Synode) ebenso geschlechterparitätisch erfolgen.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Hilfestellung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gemeindevertretungswahlen 2018 bieten. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Wahlen bilden die Wahlordnung (WahlO) und die Kirchenverfassung (KV).

In seinem Aufbau orientiert sich der Leitfaden an der Abfolge der einzelnen Schritte, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vor, während und nach der Wahl erforderlich sind. Zur Vertiefung dienen die weiterführenden Informationen in Anlage I. Sie sind nach Stichwörtern alphabetisch geordnet und beinhalten Verweise zu den rechtlichen Bestimmungen. Die wichtigsten Rechtsquellen sind in Anlage II aufgelistet, mit Angaben von wesentlichen Bestimmungen und Hinweisen auf die Fundstellen in der Druckausgabe und der Rechtsdatenbank. In Anlage III (Beilage) befindet sich der „Wahlkalender“, der bereits im April 2017 an alle Gemeinden versandt wurde.

Schwierigkeiten bei der Organisation der Wahlen können oft Fristen darstellen, die einzuhalten sind. In manchen Fällen ist es daher ratsam, eine längere Vorbereitungszeit einzuplanen, vor allem wenn vor den Wahlen noch größere Änderungen in der Gemeinde beabsichtigt sind, die der Genehmigung anderer Stellen bedürfen (etwa die Errichtung einer Tochtergemeinde, die zumindest ein halbes Jahr vor Beginn der nächsten Wahlperiode der Gemeindevertretung abgeschlossen sein muss; oder die Erstellung oder Änderung einer Gemeindeordnung). Zu berücksichtigen ist ferner, dass einige Bereiche mit der Funktionsperiode der Gemeindevertretung bzw. des Presbyteriums verbunden sind. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig mit Fragen zur Umsetzung zu beschäftigen (z.B. die Bewerbung der Briefwahl zur Erhöhung der Wahlbeteiligung). Die rechtlichen Vorgaben erlauben oft eine gewisse Flexibilität.

Viele Fragen werden sich in den nächsten Monaten ergeben. Gerne steht Ihnen hierfür unsere Abteilung als zentrale Anlaufstelle rund um die Wahlen unter okr-ke@evang.at zur Verfügung. Zugleich hoffen wir, dass der neu bearbeitete Leitfaden hilfreiche Informationen für Ihre Arbeit bietet und wünschen Ihnen allen viel Erfolg und alles Gute!

DVD-Tipp: Luther 2.0
hoch 17

Fragen Sie uns

Haben Sie ein persönliches
Anliegen oder eine Frage zu

Folgen Sie uns



Start > Projekte > Wahlen > **Downloads**

Downloads

Logos zur Gemeindevertretungswahl

jpeg-Datei,
4c



Gemeindevertretung 2018

Wählen in Freiheit und Verantwortung

Dateigröße: 427 KB

jpeg-Datei, sw

Dateigröße: 300 KB

eps-Datei, 4c

Dateigröße ZIP-Ordner: 360 KB

eps-Datei, sw

Dateigröße ZIP-Ordner: 358 KB

Logo für E-Mail Signatur

jpeg-Datei

Datei Größe: 8 KB

Banner zur Gemeindevertretungswahl

jpeg-Datei

Datei Größe: 8 KB

jpeg-Datei

Datei Größe: 8 KB

jpeg-Datei

Datei Größe: 7 KB

gif-Datei

Datei Größe: 11 KB

Plakate

Allgemein (mit Passermarken, DIN-A3)

(pdf-Dokument, 3,5 MB)

Allgemein (ohne Passermarken, DIN-A3)

(pdf-Dokument, 2,5 MB)

Plakate Portraits (mit Passermarken)

(zip-Ordner, 25,5 MB)

Plakate Portraits (ohne Passermarken)

(zip-Ordner, 14,3 MB)

Texte

Gemeindevertretung: Wählen wirkt

(von Marco Uschmann, Pfarrer für Öffentlichkeitsarbeit)

Gemeindevertretung: Für eine bessere Welt

(von Marco Uschmann, Pfarrer für Öffentlichkeitsarbeit)

Sonstige Unterlagen

Leitfaden

(pdf-Dokument, Dateigröße: 542 KB)

Wahlkalender Gemeindevertretungswahlen 2018

(pdf-Dokument, Dateigröße: 168 KB)

Brief des Bischofs zur Gemeindevertretungswahl 2018

(pdf-Dokument, Dateigröße: 85 KB)



Start > Projekte > Wahlen > **Rechtliche Materialien**

Rechtliche Materialien



Foto: epv/Uschmann

Die Auflistung der Rechtsquellen dient der Information über die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Gemeindevertretungswahlen 2018. Die aktuell geltenden Fassungen der Rechtstexte finden Sie in der Druckausgabe der Gesetzessammlung „Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“ sowie **in der Rechtsdatenbank** .

[Rechtsquellen zu den Gemeindevertretungswahlen](#)
(pdf-Dokument, Dateigröße: 134 KB)

DVD-Tipp: Luther 2.0 hoch 17



Das ideale Geschenk für scheidende oder neue

Fragen Sie uns

Haben Sie ein persönliches Anliegen oder eine Frage zu Glaube oder Kirche, mit der Sie sich an eine(n) PfarrerIn wenden

Folgen Sie uns



Start > Projekte > Wahlen > **Unterrichtsentwürfe**

Unterrichtsentwürfe

Abenteuer Demokratie – Unterrichtsentwurf für Volksschulen

(Office Word-Dokument, 167 KB)

Wählen ist besser – Unterrichtsentwurf für Sekundarstufe I

(Office Word-Dokument, 168 KB)

Demokratie in Pfarrgemeinden – Unterrichtsentwurf für Sekundarstufe I und II

(Office Word-Dokument, 160 KB)

Demokratie in Pfarrgemeinden – Ergänzende Unterlagen

(PDF-Dokument, 1.4 MB)

Wählen, aber richtig – Unterrichtsentwurf für die Oberstufe (AHS/BHS)

(Office Word-Dokument, 168 KB)



Foto: epv/Uschmann

DVD-Tipp: Luther 2.0

Fragen Sie uns

Folgen Sie uns

Diese Website nutzt Cookies. Durch die weitere Nutzung stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in unserer [Datenschutz-Erklärung](#).

Einverstanden



Start > Projekte > Wahlen > **FAQ**

FAQ



Welche Unterlagen sind nach der Wahl wem zu übermitteln?

Nach erfolgter Zählung der Stimmen ist das Wahlprotokoll mit dem Wählerverzeichnis und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluss unverzüglich dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu übermitteln. (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung).

Erfolgt keine Wahlanfechtung oder ist über eine solche entschieden, sind die Wahlprotokolle, die die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Anschriften der

gewählten Gemeindevertreter zu enthalten haben, und die durch das Presbyterium zu bestätigen sind, in Abschrift dem zuständigen Superintendenten vorzulegen. (§ 24 Abs. 2 Wahlordnung)

Wer führt den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung der neuen Gemeindevertretung?

Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, übernimmt in der ersten Sitzung der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin (während der Erledigung der Pfarrstelle) den Vorsitz und konstituiert mittels Wahlen (Art. 45 Abs.1) das Presbyterium. (Art. 43 Abs. 1 Kirchenverfassung)

Als Pfarrer habe ich im Rahmen der Administration der unbesetzten Nachbargemeinde auch dort eine Gemeindevertretungswahl durchzuführen. Es ist die Frage aufgetaucht, ob ich als Mitglied des Verwaltungsausschusses und Administrator auch aktiv wahlberechtigt bin. Ich bitte herzlich um Rechtsauskunft – im Kirchengesetz hab ich keine dahin gehende Bestimmung gefunden.

Die von Ihnen gesuchte Regelung findet sich in § 8 Abs. 2 der kirchlichen Wahlordnung. Personen, die Kraft ihres Amtes einer Gemeindevertretung angehören, sind in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, nur aktiv wahlberechtigt. Im gegenständlichen Fall besteht zwar im Hinblick auf die offensichtliche Auflösung der Gemeindevertretung und des Presbyteriums keine

nicht in der Nachbargemeinde.

Unsere Pfarrgemeinde hat eine Gemeindeordnung, in der 24 Gemeindevertreter und 8 Presbyter angeführt sind. Wir wollen nun beide Gruppen erweitern – ist das im Rahmen einer GV-Sitzung möglich (mit Vorschlägen von Personen und anschließender Stimmabgabe)? Oder muss vorher die Erlaubnis des Superintendentialausschusses eingeholt werden?

Wenn die Mitgliederanzahl in der Gemeindevertretung und im Presbyterium durch die Gemeindeordnung vorgegeben ist und Sie diese ändern wollen, muss folglich die Gemeindeordnung geändert werden. Hierfür ist nach Art. 32 Abs. 2 Kirchenverfassung die Zustimmung des Superintendentialausschusses erforderlich.

Wann muss der endgültige Wahlvorschlag an alle Gemeindemitglieder übermittelt werden?

Spätestens eine Woche vor der Wahl muss der endgültige Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammen mit der Einladung zur Wahl vom Presbyterium an alle Wahlberechtigten per Post übermittelt werden, wobei jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied persönlich angeschrieben und eingeladen werden muss.

Hat das Presbyterium einen Wahlvorschlag zu erstellen?

Ja, das Presbyterium ist für die Erstellung des Wahlvorschlages zuständig. Dieser muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen sind.

Wann genau bzw. in welchem Zeitraum muss die Wahl stattfinden?

Der Wahltermin oder die Wahltermine sind innerhalb des Zeitraums vom 1. April 2018 bis 29. April 2018 festzulegen (siehe ABl. Nr. 21/2017).

Ist es korrekt, dass die derzeit in den Pfarrgemeinden tätigen Presbyter/innen und Gemeindevertreter/innen gemäß Amtsblatt Nr.16/2015 bis 30. Juni 2018 im Amt sind, falls die konstituierenden Sitzungen der Pfarrgemeinden spätestens am 30. Juni 2018 stattfinden? Falls jedoch die konstituierenden Sitzungen nach dem 30. Juni 2018 stattfinden, sind dann die derzeitigen Presbyter/innen und Gemeindevertreter/innen bis zur konstituierenden Sitzungen im Amt?

Das Problem kann sich nur stellen, wenn eine Pfarrgemeinde die gesetzlichen Fristen nicht einhält. Der letzte mögliche Wahltag ist der 29. April 2018 und innerhalb von 6 Wochen muss die Konstituierung der neuen Gemeindevertretung stattfinden. Selbst wenn sich eine Gemeinde für den letzten möglichen Wahltag entschieden hat, muss die neue Gemeindevertretung spätestens am 10.6.2018 angelobt sein. Etwas anderes würde Art. 36 Abs. 2 Kirchenverfassung widersprechen.

Wir haben in unserer Pfarrgemeinde keine Gemeindeordnung. Die Anzahl der Gemeindevertreter (Seelenzahl der Pfarrgemeinde ist 740 Personen) ist 38. Wir wollen diese Anzahl auf alle Fälle beibehalten. Müssen wir jetzt vor der Wahl noch eine weitere Gemeindevertreterversammlung abhalten? Wäre eigentlich nicht nötig (bis auf die reguläre Sitzung im März 2018, wo es um die Abschlüsse geht). Und wenn es nötig ist, in welchem Zeitraum vor der Wahl muss diese Sitzung sein? Muss der Superintendentialausschuss dann diese Anzahl noch bestätigen, wenn wir bei der gleichen Anzahl bleiben?

Die Kirchenverfassung sieht vor, dass in Pfarrgemeinden mit bis zu 1000 Mitgliedern die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung 12 bis 25 zu betragen hat (Art. 34 Abs. 2 KV). Die von Ihnen genannte Zahl von 38 entspricht nicht diesen Vorgaben und bedarf daher einer Änderung. Da Ihre Pfarrgemeinde keine Gemeindeordnung hat und auch nicht plant, muss die

Gemeindevertretung die Zahl für die künftige Funktionsperiode festsetzen (maximal 25). Die neue Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung ist vom Superintendentialausschuss zu genehmigen (Art. 34 Abs. 3 KV).

Was den Zeitraum betrifft, so soll die Gemeindevertretungssitzung zeitgerecht vor der Sitzung des Superintendentialausschusses stattfinden, damit die Zahl der zu wählenden Mitglieder jedenfalls vor Erstellung des Wahlvorschlages vom Superintendentialausschuss genehmigt werden kann. Nachdem die wahlberechtigten Gemeindemitglieder das Recht haben, bis spätestens vier Wochen vor der Wahl weitere Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag namhaft zu machen (§ 16 Wahlordnung), ist der Wahlvorschlag des Presbyteriums entsprechend früher zu erstellen und aufzulegen. Grundsätzlich kann es nützlich sein, wenn die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung so früh wie möglich feststeht. Es erleichtert die Planung der Wahlvorbereitung.

In unserer Gemeinde sind zwei Wahltermine üblich. Für die nächsten Wahlen wären die Termine Karfreitag und Ostersonntag optimal, da an diesen Tagen die Gottesdienste gut besucht sind und dadurch eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden kann. Der Karfreitag fällt jedoch auf den 30.März und ist damit außerhalb des festgelegten Zeitraums 1. bis 29. April. Wäre der 30. März als Wahltermin bei entsprechender Bekanntmachung in der Gemeinde dennoch möglich?

Nach der Wahlordnung hat der Oberkirchenrat A.B. die Wahl auszuschreiben und einen Zeitraum von mindestens vier Wochen für die Durchführung der Wahl festzulegen (§ 13 Wahlordnung). Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt ABl. Nr. 21/2017. Darin wurde auch der vom Oberkirchenrat A.B. festgelegte Zeitraum (1. April 2018 bis 29. April 2018) kundgemacht. Der Wahltermin bzw. die Wahltermine müssen daher jedenfalls innerhalb dieser Frist festgesetzt werden. Andernfalls wäre die Wahl anfechtbar.

Darf ich als Kuratorin Mitglied des Wahlausschusses sein?

Als Kuratorin können Sie auch dem Wahlausschuss angehören.

Wenn wir z.B. 5 Personen in den Wahlausschuss entsenden, müssen dann bei jedem einzelnen Wahltermin unserer Gemeinde alle 5 Mitglieder immer anwesend sein?? Was passiert bei einer eventuellen Verhinderung, wie Krankenstand usw.?

Gemäß § 19 Abs.1 Wahlordnung ist zur Durchführung der Wahl vom Pfarrgemeindepresbyterium für jeden Wahlort ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums zu bestehen hat. Ist im Wahlausschuss nur ein Mitglied des Presbyteriums, führt dieses den Vorsitz. Demnach muss der Wahlausschuss zumindest aus drei Mitgliedern bestehen, d.h. es müssen nicht alle fünf Personen bei jedem Wahltermin anwesend sein. Wichtig ist, dass mindestens ein Mitglied des Presbyteriums im Wahlausschuss sitzt. Sollten tatsächlich weniger als drei Mitglieder verfügbar sein, so müsste das Presbyterium neue Mitglieder für den Wahlausschuss bestellen.

Wir haben in unserer Pfarrgemeinde Gemeindemitglieder, die aus einer anderen Kirche übergetreten sind, manche wurden auch erst als Erwachsene getauft. Sie sind daher normalerweise nicht konfirmiert. Dürfen diese Gemeindemitglieder auch ohne Konfirmation in die Gemeindevertretung gewählt werden?

Selbstverständlich sind Personen die im Erwachsenenalter eingetreten sind – und nicht in der Evangelischen Kirche konfirmiert wurden – passiv wahlberechtigt. Solche Personen dürfen nach dem Kirchenrecht auch gar nicht mehr konfirmiert werden. Denn der Eintritt in die Evangelische Kirche von Personen, die in einer anderen Kirche zum Abendmahl zugelassen oder gefirmt oder in einer der Konfirmation vergleichbaren Weise als mündige Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen worden sind, ist der Konfirmation gleichzustellen. Sie sind in der Evangelischen Kirche nicht mehr zu konfirmieren. Die Grundlage dafür findet sich in § 7 Amtshandlungsordnung.

Aus § 2 Amtshandlungsordnung folgt selbiges für Personen die als Erwachsene – oder mindestens im Konfirmationsalter – getauft wurden. Siehe auch die Fußnoten Nr. 13 und 15 zur Wahlordnung.

Wann endet die laufende Funktionsperiode für die aktuelle Gemeindevertretung?

Die laufende Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, welche am 1. Dezember 2012 begonnen hat und gemäß Art. 34 Abs. 1 Kirchenverfassung am 31. Dezember 2017 endet, wird um ein halbes Jahr, demnach bis 30. Juni 2018, verlängert. (ABl. Nr. 16/2015)

Meine Pfarrgemeinde besteht aus Muttergemeinde und zwei Tochtergemeinden. In beiden Tochtergemeinden sind weniger als 200 Gemeindemitglieder. Müssen wir für die Pfarrgemeinde und Teilgemeinden je einen eigenen Stimmzettel für die Gemeindevertretungswahlen vorbereiten? Bei den Tochtergemeinden kann ich wählen, muss aber nicht. In der Muttergemeinde muss ich wählen. Bei der letzten Wahl wurde folgendermaßen vorgegangen. Gemeindevertretungswahlen fanden in Mutter- und Tochtergemeinden statt. Dann entsendeten die Muttergemeindevvertretung und die Tochtergemeindevvertretungen Mitglieder in die Pfarrgemeindevvertretung. Entspricht diese Vorgehensweise den Richtlinien der Wahlordnung?

Nach der Kirchenverfassung ist in jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde eine Gemeindevertretung zu wählen. In Tochtergemeinden, denen nicht mehr als 200 Mitglieder angehören, können die Aufgaben der Gemeindevertretung für jeweils eine Wahlperiode durch eine Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, besorgt werden (Art. 33 Abs. 1 KV). Als Pfarrgemeinden werden in dieser Aufzählung Gemeinden ohne Teilgemeinden verstanden. Speziell für Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) sieht die Kirchenverfassung Folgendes vor: In Teilgemeinden sind die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrgemeindepresbyterium, Pfarrgemeindevvertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teilgemeinden zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nicht anderes festlegt (Art. 30 Abs. 6 KV). Wenn die Gemeindeordnung Ihrer Pfarrgemeinde somit nichts anderes vorsieht, entspricht die bisherige Vorgehensweise, wie sie von Ihnen dargestellt wurde, den gesetzlichen Vorgaben.

In unserer Pfarrgemeinde wird die Gemeindevertretungswahl am 15.04.2018 stattfinden. Wenn Fristen 2 Wochen früher oder später enden, gilt dann der Sonntag als Arbeitstag? Kann am Sonntag ein Fristenlauf starten bzw. enden oder ist es der vorhergehende Freitag oder nachfolgende Montag?

Fristen, die nach Wochen bestimmt werden, beginnen mit dem Tag der Benennung (z.B. Sonntag) oder Zahl (z.B. 15 – wie in Ihrem Fall 15.4.) und enden mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist wie in Ihrem Fall auf einen Sonntag, so ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist.

Unserer Gemeindevertretungswahl wird am 15.04.2017 stattfinden. Wenn wir allen Gemeindemitgliedern im Rahmen der persönlich zu versendenden Information vor der Wahl auch gleichzeitig die Möglichkeit durch Briefwahl einräumen, d.h. die notwendigen Kuverts mitschicken etc., schließen wir damit aus, dass diese Personen eine persönliche Stimmabgabe am Wahltag doch noch bevorzugen könnten? Praktisch sehen wir folgendes Procedere als gangbar an: Aussenden der Unterlagen inkl. der Briefwahlkuverts etc. an alle Gemeindemitglieder unter Bekanntgabe bis wann die Briefwahl erfolgen muss. Alle Briefwahlkuverts, die bis zum 13.04.2017 um 16.00 Uhr bei uns einlangen (per Post oder durch persönliche Abgabe) werden im Wählerverzeichnis als Briefwahl vermerkt. Alle anderen Personen können am 15.04. noch beim Wahltag (OHNE Vorlage der Briefwahlunterlagen) persönlich ihre Stimme abgeben. Wäre diese Vorgehensweise

zulässig?

Die Wahlordnung sieht vor, dass der Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammen mit der Einladung zur Wahl spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln ist. Zeit und Ort der Wahl sind in der Einladung zur Wahl anzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (siehe § 18 Wahlordnung). Jede/r Wahlberechtigte, die/der per Briefwahl ihre/seine Stimme abgeben will, erhält die Briefwahlunterlagen (§ 21 Wahlordnung) und ist somit berechtigt, den Stimmzettel brieflich abzugeben. Dies muss allerdings so rechtzeitig erfolgen, dass der Stimmzettel noch vor Schluss der allgemeinen Wahlhandlung bei der Wahlleitung eintrifft (§ 21 Abs. 3 Wahlordnung). Eine Verkürzung der Zeitspanne für die Abgabe des Stimmzettels ist nicht erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass es unzulässig ist, allen Wahlberechtigten automatisch ohne Antrag Briefwahlunterlagen zu senden. Die Regelung in der Wahlordnung betrifft nur jene Fälle, in denen Briefwahlunterlagen angefordert wurden. Entsprechend ist im Wählerverzeichnis anzumerken, wer Briefwahlunterlagen angefordert hat. Sollten sich diese Wahlberechtigten dann doch entscheiden, persönlich zu wählen, so müssen sie die Briefwahlunterlagen abgeben. Dies ist erforderlich, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern.

In unserer Pfarrgemeinde werden wir das Wählerverzeichnis in EGON abrufen. Wann sollten wir das planen? Was ist, wenn sich zwischen dem Abrufen des Wählerverzeichnisses bis zur Wahl noch etwas ändert? Amtswegige Änderung, d.h. Aufnahmen/ Streichungen sind bis zur Wahl möglich. Was ist, wenn wir aber von dieser Veränderung, die vor dem Wahltag stattgefunden hat, erst nach dem Wahltag erfahren?

Es wird empfohlen, das Wählerverzeichnis so spät wie möglich abzurufen. Es muss jedenfalls sechs Wochen vor dem Wahltermin zur Einsichtnahme und allfälliger Einbringung von Änderungsanträgen aufgelegt werden. Die Gemeindeglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass sie innerhalb von zwei Wochen Änderungsanträge einbringen können (§ 14 Abs. 1 Wahlordnung). Das Presbyterium hat nach Ablauf der zwei Wochen über die eingebrachten Abänderungsanträge zu entscheiden und den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu beschließen. Sollte es nachträglich noch Änderungen geben – wie etwa nachträgliche Eintragungen oder Streichungen – so sind diese nur mit Beschluss des Presbyteriums möglich. Wenn sich nach dem Wahltag herausstellt, dass irgendetwas falsch gelaufen ist, kann die Wahl nur mehr angefochten werden.

Wer legt den Wahltermin der Gemeindevertretungswahlen fest?

Das Pfarrgemeindepresbyterium setzt den/die konkreten Wahltermin/e, der/die innerhalb des vom Oberkirchenrat A.B. festgelegten Zeitraumes liegen muss/müssen, fest (§ 13 Abs. 3 Wahlordnung).

Muss in der Gemeindeordnung die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Presbyteriums festgelegt sein?

Wenn eine Gemeindeordnung erlassen wird, so ist in dieser auch die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzulegen. In allen anderen Fällen ist von der Gemeindevertretung die Zahl der für künftige Funktionsperioden zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen (Art. 34 Abs. 3 Kirchenverfassung). Hingegen wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums von der jeweils neu gewählten Gemeindevertretung festgesetzt, sofern sie nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist (Art. 42 Abs. 4 Kirchenverfassung). Kurzum, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums kann aber muss nicht in der Gemeindeordnung festgesetzt werden.

Wir haben in unserer Pfarrgemeinde eine junge Frau, die gerne bei der nächsten

Gemeindevertretungswahl kandidieren möchte. Die junge Frau wird Anfang Mai 18 Jahre alt. Gilt der Stichtag für die Wahlberechtigung (29. April) nur für die aktive Wahlberechtigung oder auch für die passive?

Stichtag für die passive Wahlberechtigung bei den Gemeindevertretungswahlen ist der Wahltag. Bei mehreren Wahltagen gilt als Stichtag für die Altersvollendung jeweils der letzte Wahltermin. Kurzum, wählbar in die Gemeindevertretung ist, wer am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat (vgl. auch § 10 Abs. 1 Wahlordnung), d.h. wenn die junge Frau im Mai 2018 erst 18 Jahre alt wird, kann sie sich für die Gemeindevertretungswahlen 2018 leider nicht als Kandidatin aufstellen lassen.

Dürfen sich Altkatholiken bei der Gemeindevertretungswahl aufstellen lassen?

Nein.

Welche Daten einer Person dürfen im Wählerverzeichnis aufscheinen? Bei politischen Wahlen sind es der Familien- und Vorname, das Geburtsjahr (nicht Geburtsdatum) sowie die Adresse. Wird das auch bei uns so zu handhaben sein?

Zur Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse müssen gewisse Daten im Wählerverzeichnis enthalten sein. Ziel ist die korrekte Erfassung aller wahlberechtigten Personen. Im Einzelfall kann es daher unter Umständen notwendig sein, auch das Geburtsdatum anzuführen. Grundsätzlich handelt es sich um heikle Daten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Deshalb darf das Wählerverzeichnis nicht öffentlich ausgehängt werden, sondern ist im Pfarramt aufzulegen, um den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Einbringung allfälliger Änderungsanträge zu bieten (§ 14 Wahlordnung). Es ist ähnlich wie bei der Führung der Wählerevidenz (für politische Wahlen); nach dem österreichischen Wählerevidenzgesetz ist etwa das Geburtsdatum eine der erforderlichen Angaben.

Unsere Pfarrgemeinde hat sich für den erstmöglichen Wahltermin, den 1. April 2018 (Ostersonntag) entschieden. Ist es richtig, dass der letzmögliche Wahltag dennoch der 29. April 2018 (letzter Tag des festgelegten Zeitraumes für die Durchführung der Wahl) ist und somit bei uns alle Gemeindemitglieder wahlberechtigt sind, die bis zum 29. April 2018 das 14. Lebensjahr vollendet haben (wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen)? Dies auch wenn die Wahl bereits am 1. April 2018 stattfindet?

Der letzmögliche Wahltag bezieht sich auf den letzten Wahltermin in der jeweiligen Gemeinde, d.h. auf jenen Tag, an dem die Wahlberechtigten die letzte Möglichkeit zur Stimmabgabe in ihrer Gemeinde haben. Ihren Ausführungen kann entnommen werden, dass in Ihrer Pfarrgemeinde der 1. April der einzige Wahltag sein wird. Dieser Tag gilt somit als Stichtag für die Altersvollendung.

Kann sich ein amtierender Bürgermeister zur Gemeindevertretungswahl aufstellen lassen, bzw. dann Presbyter sein?

Die Gemeindevertretung und das Presbyterium sind nach der Kirchenverfassung (KV) kirchliche Organe (Art. 13 Abs. 2 KV). Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Organe sind öffentlich-kirchliche Dienste (Art. 20 Abs. 1 KV). Art. 19 KV regelt die Unvereinbarkeit der Übernahme und Ausübung eines politischen Mandates mit einem öffentlich-kirchlichen Dienst. Explizit wird hier auf Gemeindeebene das Bürgermeisteramt erwähnt. Von der Unvereinbarkeit bleibt allerdings die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gemeindevertretung unberührt (siehe Art. 19 Abs. 1). Ein amtierender Bürgermeister kann daher in die Gemeindevertretung gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Presbyterium ist die Ausübung des Bürgermeisteramtes allerdings unvereinbar.

Gibt es für die Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ein allgemeines Formular?

Es gibt kein allgemeines Formular für die Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten. Jeder Gemeinde bleibt es überlassen, wie es diese einholt. Wichtig ist, dass die

Zustimmungserklärung vor Aufnahme eines Gemeindemitgliedes in den Wahlvorschlag vorliegt.

Unsere Pfarrgemeinde hat über 3000 Mitglieder. Unsere Gemeindeordnung aus 2011 sieht eine Anzahl von 25 GemeindevertreterInnen, 10 ErsatzvertreterInnen sowie 10 PresbyterInnen vor. Ist dies nach der aktuellen Wahlordnung korrekt bzw. möglich oder müssen wir da noch etwas ändern oder beachten? Und gibt es überhaupt noch „Ersatzgemeindevertreter“?

Nach Art. 34 Abs. 2 Kirchenverfassung (KV) hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung in Pfarrgemeinden mit über 1000 Mitgliedern 20 bis 50 zu betragen. Ferner sieht Art. 42 Abs. 5 KV vor, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder 6 bis 16 zu betragen hat, jedenfalls aber nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung. Sollte Ihre Gemeindevertretung aus 25 Mitgliedern bestehen, so können maximal 8 Mitglieder in das Presbyterium gewählt werden, da – wie oben erwähnt – maximal ein Drittel Presbyterinnen und Presbyter gesetzlich erlaubt sind. Die derzeitige Gesetzeslage sieht die Wahl von Ersatzmitgliedern, die zu einem späteren Zeitpunkt dann nachrücken, nicht mehr vor. Bei Ausscheiden von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern stehen gegenwärtig verschiedene Möglichkeiten der Aufstockung zur Verfügung (siehe Art. 34 KV). Wenn etwa die in der Kirchenverfassung festgelegte Mindestgrenze bezüglich Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung unterschritten wird, muss durch Berufung nachbesetzt werden. Ansonsten können Mitglieder durch Wahl berufen werden. Nachwahlen werden erforderlich, wenn die Zahl der Berufenen ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung überschreitet.

In unserer Gemeindeordnung sind 15 GemeindevertreterInnen für die Tochtergemeinde festgelegt. Kann diese Zahl noch vor der Wahl erhöht werden?

Wenn es eine Gemeindeordnung gibt – bei Pfarrgemeinde mit Teilgemeinden ist dies ja verpflichtend – so ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung darin festzulegen. In allen anderen Fällen ist von der Gemeindevertretung die Zahl der für künftige Funktionsperioden zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen. Diese Zahl ist dem zuständigen Superintendentialausschuss mitzuteilen. Jede spätere Änderung dieser Zahl bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses (Art. 34 Abs. 3 Kirchenverfassung). Auch Beschlüsse über die Änderung einer Gemeindeordnung (z.B. Änderung der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen) müssen vom Superintendentialausschuss genehmigt werden, um rechtswirksam zu sein (Art. 32 Abs. 2 Kirchenverfassung).

Der Superintendentialausschuss sollte möglichst früh befasst werden, damit ausreichend Zeit für allfällige Korrekturen bleibt, welche wiederum von der Gemeindevertretung beschlossen werden müssen.

Wenn die neue Gemeindevertretung z.B. am 27. Mai angelobt wird, ist immer noch die alte Gemeindevertretung bis 30. Juni 2018 im Amt. Kann bzw. muss die neue Gemeindevertretung dann bereits Entscheidungen z.B. über eine Pfarrstellenbesetzung fällen, oder ist das noch Aufgabe der noch bestehenden Gemeindevertretung?

Zur Funktionsperiode der derzeitigen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gibt es ja wegen des Jubiläumsjahres ein eigenes Verfassungsgesetz, wonach die laufende Funktionsperiode um ein halbes Jahr, also bis 30. Juni 2018, verlängert wird. Die alte Gemeindevertretung bleibt somit bis dahin im Amt. Ungeachtet dessen kann die Angelobung der neuen Gemeindevertretung stattfinden (gem. Art. 36 Abs. 2 KV muss sie ja innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl erfolgen). Wirksam kann sie jedoch erst am 1. Juli 2018 werden. Dies bitte explizit bei der Angelobung erwähnen, damit es nicht zu Missverständnissen kommt.

Die Stimmzettel sollen ja per Post an alle Wahlberechtigten geschickt werden. Das bedeutet viele Briefe und hohe Portokosten. Bitte wenn möglich auf der Homepage bei den Antworten auf Fragen angeben, welche Möglichkeiten es hier zur Ersparung beim Porto gibt und welche Bestimmungen von der der Post (Aufschriften, Kennzeichnungen, etc.) dabei zu beachten sind.

Informationen zu Portokosten und Rabatten für Briefsendungen sowie zu Info.Mail haben wir für Sie hier [Post_Portokosten, Rabatte Brief](#), und [Post_Info Mail](#) zusammengestellt. Weitere Details dazu finden Sie unter

https://www.post.at/downloads/FAQ_NEUE_RABATTSTRUKTUR_BRIEF_AB_01_01_2017_-_final_20170224.pdf?1518427789 und

https://www.post.at/geschaeflich_werben_produkte_und_services_werbeformen_oesterreich_info_mail_adressiert.php#7653 . Laut Auskunft der Post sind die Angaben nach wie vor aktuell.

Wir werden Anfang März via OKR die Aussendung des Wahlvorschlages an ALLE Gemeindeglieder veranlassen. Was passiert, wenn danach sich noch ein oder mehrere Kandidaten melden? Danach ist wahrscheinlich keine Änderung mehr möglich, weil ja dann die ausgesandten Stimmzettel nicht mehr korrekt wären, oder??? Meine Frage stelle ich deshalb, weil wir bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht unsere gewünschte Anzahl erreicht haben.

Der Wahlvorschlag des Presbyteriums ist zunächst zur Einsichtnahme im Pfarramt aufzulegen (siehe § 15 Wahlordnung) und nicht gleich auszusenden. Das heißt, es bleibt noch etwas Zeit für die Suche / Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten. Nach § 16 Wahlordnung kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied dann bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag weitere Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag namhaft machen. Die Anzahl dieser Personen darf das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht übersteigen. Die Nominierung bedarf der Unterstützung wahlberechtigter Gemeindeglieder in der Anzahl der Hälfte der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Gleichzeitig mit der Nominierung ist die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person beizubringen. Das Presbyterium hat daraufhin die Nominierungen auf die notwendige Unterstützung und auf die Wahlfähigkeit der genannten Personen zu prüfen (siehe hierzu § 17 Wahlordnung). Erst dann wird der endgültige Wahlvorschlag erstellt, der spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln ist (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung). Danach dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Aussendung des Wahlvorschlages nicht über den Oberkirchenrat zu erfolgen hat. Der endgültige Wahlvorschlag ist von der Pfarrgemeinde an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder zu übermitteln.

In welcher Gemeinde darf ich wählen. Hauptwohnsitzadresse oder Zugehörigkeitsgemeinde???

Wenn Sie mit „Zugehörigkeitsgemeinde“ Ihre Wahlgemeinde meinen, dann sind Sie als Gemeindeglied dort wahlberechtigt – vorausgesetzt Sie erfüllen die anderen Voraussetzungen (siehe hierzu insb. § 8 Wahlordnung). Bitte beachten Sie, dass Doppelmitgliedschaften in Pfarrgemeinden unzulässig sind.

Bei mir hat sich eine junge Kindergartenpädagogin gemeldet und ihre Bereitschaft bekundet, in der künftigen Gemeindevertretung mitarbeiten zu wollen. Das wäre sehr positiv und begrüßenswert – sie ist aber bis jetzt kein Gemeindeglied, da sie derzeit noch in der Nachbargemeinde zuständig ist.

Sie will aber einen Antrag auf Veränderung der Gemeindezugehörigkeit (zu uns) stellen. Es

würden auch alle Voraussetzungen für eine positive Behandlung durch das Presbyterium vorliegen, da sie hier geboren ist und konfirmiert wurde. Obendrein hat sie auch hier den Hauptwohnsitz. Das Problem ist nur, dass das Presbyterium das nächste Mal erst am 5. März 2018 zusammenkommt, an diesem Tag das Wählerverzeichnis abschließt und den Wahlvorschlag finalisiert.

Meine Fragen: Für das Wahlalter gibt es einen Stichtag; gibt es diesen Stichtag auch für die Gemeindezugehörigkeit? Wenn dieser Stichtag derselbe wäre, so könnte ja das Presbyterium am 5. März 2018 die Gemeindezugehörigkeit beschließen und sie in den Wahlvorschlag noch aufnehmen.

Vorsorglich müsste auch im Wählerverzeichnis während der Auflagefrist (bei uns vom 18.02. – 04.03.2018, da Wahltag am 1. April) die Aufnahme beantragt werden, da sie ja jetzt nicht im Wählerverzeichnis aufscheint. Das müsste dann formal ebenfalls das Presbyterium am 5.3.2018 noch genehmigen.

Der Gemeinde wäre es natürlich sehr recht, wenn wir da noch einen Weg finden könnten, da die Mitarbeit so qualifizierter Personen höchst erwünscht ist.

Für die Mitgliedschaft in der Gemeinde gibt es in diesem Sinn keinen konkreten Stichtag. Das Presbyterium hat u.a. die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zu prüfen. Mit der Erstellung des endgültigen Wahlvorschlages müssen alle Erfordernisse gegeben sein, da dieser nach § 18 Wahlordnung spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln ist.

Auch der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist durch das Presbyterium – nach Prüfung etwaiger Änderungsanträge, etc. – zu beschließen. Ergänzungen, Streichungen und Berichtigungen können von Amts wegen vorgenommen werden. Das Presbyterium kann darüber frühestens vier Wochen vor der Wahl (nach Ablauf der zweiwöchigen Frist für das Einbringen von Abänderungsanträgen – siehe § 14 Wahlordnung) entscheiden.

Ein zeitliches Problem dürfte sich somit aus gegenwärtiger Sicht nicht stellen.

Wie lange dauert jetzt genau die Periode der neu gewählten Gemeindevertretung 2018?

Nach dem Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B. wird die laufende Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, welche am 1. Dezember 2012 begonnen hat und gemäß Art. 34 Abs. 1 Kirchenverfassung am 31. Dezember 2017 endet, um ein halbes Jahr, demnach bis 30. Juni 2018, verlängert. Zugleich wird die nachfolgende Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen um ein halbes Jahr verkürzt, sie beginnt demnach am 1. Juli 2018 und endet am 31. Dezember 2023. (ABl. Nr. 16/2015)

Wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder,

- die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie konfirmiert sind;
- sonst: die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben

Ich nehme an, das bezieht sich auf den ersten Wahltag? Oder doch auf den 2. Wahltag?

Bei mehreren Wahltagen gilt als Stichtag für das Alter jeweils der letzte Wahltermin. Wer am letzten Wahltermin das

14. bzw. 18. Lebensjahr vollendet hat, ist bei der Gemeindevertretungswahl wahlberechtigt und ins Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Unsere Religionslehrerin ist der Meinung, dass sie sich der Wahl stellen muss/soll. Nach der KV gehören jedoch der Pfarrer/die Pfarrerin von Amts wegen der GV an und müssen nicht gewählt werden. Ich befürchte, dass solche Aufstellung einen Präzedenzfall schaffen könnte. Und was passiert wenn sie nicht gewählt wird? Auch könnte ein anderer meinen, dass auch geistliche Amtsträger in die GV zu wählen sind. Das ist doch absurd!

Nach Art. 35 Abs. 1 Z 4 gehört die im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrerin (oder der bestellte Religionslehrer) Kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung an. Falls es mehr als eine/n bestellte/n Religionslehrer/in gibt, ist eine/r aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufen. Die Religionslehrerin kann sich aber auch als Kandidatin für die Wahl aufstellen lassen. Sollte sie gewählt werden, dann entfällt das Erfordernis der Berufung eines weiteren Religionslehrers oder einer weiteren Religionslehrerin (siehe Art. 35 Abs. 1 Z 4 letzter Halbsatz), da sich ja nun unter den gewählten Gemeindevertretern / Gemeindevertreterinnen eine im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrerin befindet.

Falls sie sich aufstellen lässt und nicht gewählt wird, so gehört sie als im Sprengel bestellte Religionslehrerin der Gemeindevertretung – wenn es keine weiteren bestellten Religionslehrerinnen / Religionslehrer im Sprengel gibt – Kraft ihres Amtes an. Für geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen gelten andere Bestimmungen.

Ich bin Pfarrer i.R.. Bin ich tatsächlich nicht in die Gemeindevertretung wählbar? Ein ins Ehrenamt Ordinierter ist zwar auch nicht wählbar, aber von Amts wegen kann er der Gemeindevertretung angehören.

Nach § 10 Abs. 2 Z. 2 Wahlordnung sind u.a. geistliche Amtsträger/Amtsträgerinnen im Ruhestand von der Wählbarkeit ausgenommen. Das Gesetz sieht hierzu keine Ausnahmen vor.

Pfarrer/Pfarrerinnen im Ruhestand sind in der Kirchenverfassung auch nicht unter jenen Mitgliedern aufgelistet, die Kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören (vgl. Art 35 KV).

Können wir eine engagierte Ehrenamtliche in den Wahlvorschlag aufnehmen – sie ist aber katholisch?

Nein, sie ist nicht wählbar.

Unsere Sekretärin ist derzeit noch Mitglied der Muttergemeinde (und hier auch Mitglied der Gemeindevertretung), möchte jedoch einen Wahlgemeindegantrag in unsere Tochtergemeinde stellen und sich dann auch für die Wahl zur Gemeindevertretung aufstellen lassen. Ist das zulässig? Wenn nein: gibt es die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, z.B. über die Suptur/Superintendentialausschuss?

Eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ist die Mitgliedschaft in der Gemeinde (§ 10 Abs. 1 Wahlordnung). Gemeindemitglieder, die aufgrund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Gemeinde angehören, sind jedoch von der Wählbarkeit ausgenommen (§ 10 Abs. 2 Wahlordnung). Vor diesem Hintergrund müsste Ihre Sekretärin für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung Ihrer Gemeinde u.a. zuerst Gemeindemitglied Ihrer Gemeinde werden (wie bereits von Ihnen erwähnt mittels Wahlgemeindegantrag). Da Doppelmitgliedschaften in Pfarrgemeinden unzulässig sind (siehe § 10 Abs. 3 Mitgliedschafts-Ordnung), kann sie zugleich nicht Mitglied ihrer bisherigen Gemeinde bleiben. Sie müsste außerdem auch das Amt als Gemeindevertreterin in ihrer derzeitigen Gemeinde niederlegen. Als Angestellte Ihrer Gemeinde dürfte sie allerdings dann noch nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen bzw. nominiert werden (Unvereinbarkeit gemäß Art. 17 Abs. 3 Kirchenverfassung). In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Superintendentialausschuss A.B. jedoch vor oder nach der Wahl Nachsicht von der Unvereinbarkeit erteilen (Art. 17 Abs. 4 Kirchenverfassung). Es ist ausführlich zu begründen, warum um Nachsicht angesucht wird. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, vorher anzufragen, um Anfechtungen zu vermeiden.

Muss man für die Wahl ins Presbyterium wirklich mindestens 24 Jahre alt sein?

Nach Art 42 Abs. 3 Kirchenverfassung sind in das Presbyterium nur Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen wählbar, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann jedoch in berücksichtigungswürdigen Fällen der zuständige Superintendentialausschuss A.B. erteilen.

Ist die Zahlung eines Kirchenbeitrages Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung?

Für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ist die Zahlung der für die Wahl vorausgehenden Kalenderjahre rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge eine der Voraussetzungen (vgl. hierzu § 10 Abs. 1 Wahlordnung). Sollte die Person jedoch nicht kirchenbeitragspflichtig sein (zB Studierende), so ist diese Voraussetzung für die Wählbarkeit obsolet.

Muss man für die Wahl ins Presbyterium österreichische/r Staatsbürger/in sein?

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für die Wählbarkeit in das Presbyterium.

Benötigt der zu wählende Presbyter mindestens 50% + 1 Stimme der Gemeindevertretung?

Für die Wahl in das Presbyterium ist die überhäufige Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich, d.h. sind in einem Wahlvorgang mehrere Personen zu wählen, so ist unter jenen Wahlanwärterinnen / Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, der Reihe nach jeweils die- oder derjenige gewählt, welche/r die höchste, die nächstniedrigere usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bis alle Amtsträger gewählt sind (siehe § 3 Abs. 2 Wahlordnung).

Ein konkretes Beispiel hierzu finden Sie im Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2018 auf den Seiten 35 – 36.

Ist etwas gegen die persönliche Abgabe des verschlossenen Briefwahlkuverts (Außenkuvert mit fortlaufender Nummer) in der Pfarrkanzlei durch eine andere Person (z.B. Familienangehörige oder FreundIn) einzuwenden?

Wenn das Außenkuvert für die Briefwahlstimme, d.h. der mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk "Briefwahl" versehene Briefumschlag, zugeklebt ist, ist keine persönliche Abgabe durch das Gemeindeglied erforderlich; es könnte ja auch per Post aufgegeben werden.

Zu unserer Pfarrgemeinde gehört auch eine Predigtstation. Dürfen alle Wahlberechtigten auch für die Predigtstation wählen, oder nur die Gemeindeglieder, die im Gebiet der Predigtstation wohnen und zu unserem Gemeindegebiet gehören?

Spezielle Bestimmungen zur Predigtstation und dem Predigtstationsausschuss finden Sie in der Kirchenverfassung (Art. 48 und Art. 49).

Nach Art. 49 Kirchenverfassung steht die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuss zu. Es wird somit keine Gemeindevertretung gewählt, da an ihre Stelle ja die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Predigtstation tritt. Diese hat dann den Predigtstationsausschuss zu wählen. Für den Predigtstationsausschuss gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen (siehe dazu und zum Wirkungskreis insb. Art 49 Abs. 6 Kirchenverfassung).

Ist es möglich auf dem Stimmzettel folgende Informationen anzugeben:

ZU WÄHLEN SIND 23 GEMEINDEVERTRETER/INNEN (VON 23 KANDIDATEN/INNEN). SIE KÖNNEN MIT EINEM EINZIGEN KREUZ OBEN DIE GESAMTE LISTE ALS GEWÄHLT ANKREUZEN ODER IN DER LISTE UNTEN EINZELNE ANKREUZEN UND WENIGER ALS 23 STIMMEN VERGEBEN.

Korrekt ist, dass auf dem Stimmzettel die Zahl der zu Wählenden anzugeben ist.

Vermerke auf dem Stimmzettel wie „Ich wähle alle vom Presbyterium vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten“, um den Wahlvorgang zu beschleunigen, sind nicht zulässig.

Dieser Stimmzettel wäre ungültig.



Start > Projekte > Wahlen > Leitfaden > **Vor der Wahl**

Vor der Wahl

Einige Monate vor der Wahl

Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten, Bekanntgabe der Aufgaben, Festlegung des Wahltermins bzw. der Wahltermine, Blick auf die Gemeindeordnung, Prüfung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, Blick auf die Zuordnung der Sitze in der Gemeindevertretung, Entscheidung über die Durchführung von Vorwahlen, Erstellung des Wählerverzeichnisses

6 Wochen vor der Wahl

Auflegen des Wählerverzeichnisses, Weitere Mitteilungen an die Wahlberechtigten

4 bis 6 Wochen vor der Wahl

Einbringung von Abänderungsanträgen für das Wählerverzeichnis

Mind. 4 Wochen vor der Wahl

Erstellung eines Wahlvorschlages

Bis 4 Wochen vor der Wahl

Nominierungen durch Gemeindemitglieder

4 Wochen vor der Wahl

Umgang mit Abänderungsanträgen für das Wählerverzeichnis, Prüfung der Nominierungen

Bis spätestens 1 Woche vor der Wahl

Einladung zur Wahl und Übermittlung des endgültigen Wahlvorschlages, Übermittlung der Unterlagen für die Briefwahl, Briefwahl

Einige Monate vor der Wahl

Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten

Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten sollte so früh wie möglich beginnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen (wie etwa Personen mit juristischen und wirtschaftlichen Kenntnissen) in der Gemeindevertretung abgedeckt werden und auf Geschlechterparität geachtet wird.

Bekanntgabe der Aufgaben

Es wird empfohlen, den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung und des Presbyteriums vor der Wahl bekanntzumachen, damit sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Wählenden wissen, welche Aufgaben und Verantwortungen wahrzunehmen sind.

Festlegung des Wahltermins bzw. der Wahltermine

Das PRESBYTERIUM hat den Wahltermin oder die Wahltermine innerhalb des Zeitraums vom 1. April 2018 bis 29. April 2018 festzusetzen.

Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden und es kann an den einzelnen Wahlorten einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Blick auf die Gemeindeordnung

Grundsätzlich kann jede Pfarrgemeinde eine Gemeindeordnung errichten. Es muss aber nicht in jedem Fall sein.

Eine Gemeindeordnung ist erforderlich, wenn z.B.

- in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Teilgemeinden bestehen;
- in einer Pfarrgemeinde zwei oder mehrere Pfarrfrauen oder Pfarrer tätig sind;
- ohne Wahl im Sinne des Art. 43 Abs. 2 der Vorsatz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung kraft Amtes der amtsführenden Pfarrerin/dem amtsführenden Pfarrer oder der Kuratorin/dem Kurator dauernd übertragen wird;
- die Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt wurde oder als Teilstelle besetzt werden soll.

Wenn eine Gemeindeordnung bereits vorhanden ist, Durchsicht, ob

- die Gemeindeordnung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nichts anderes vorsieht als die Wahlordnung;
- die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung nach wie vor den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aus sonstigen Gründen zu ändern ist oder geändert werden soll. Es kann z.B. erforderlich oder sinnvoll sein, die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anzupassen, wenn sich die Mitgliederzahl im Presbyterium künftig ändern soll (maximal ein Drittel Presbyterinnen und Presbyter sind gesetzlich erlaubt) oder wenn die Zahl sehr viel höher ist als gesetzlich verlangt.

Wenn keine Gemeindeordnung vorhanden ist,

ist zu entscheiden, ob eine Gemeindeordnung gewünscht wird; sonst hat die GEMEINDEVERTRETUNG die Zahl der für künftige Funktionsperioden zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung festzusetzen. Die Zahl ist dem Superintendentialausschuss mitzuteilen. Wird diese Zahl geändert, ist dies vom Superintendentialausschuss zu genehmigen. Es kann maximal ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder des Presbyteriums gewählt werden.

Wenn die Pfarrgemeinde eine bestehende Gemeindeordnung ändern möchte oder eine neue Gemeindeordnung errichten möchte, dann ist Folgendes zu beachten:

Die GEMEINDEVERTRETUNG hat die Gemeindeordnung bzw. Änderungen der bestehenden Gemeindeordnung zu beschließen.

Der Superintendentialausschuss muss die Gemeindeordnung bzw. Änderungen der bestehenden Gemeindeordnung genehmigen, d.h. spätestens eine Woche vor der Sitzung des Superintendentialausschusses sollte die Gemeindeordnung übermittelt werden.

Der Superintendentialausschuss sollte möglichst früh befasst werden, damit ausreichend Zeit für allfällige Korrekturen bleibt, welche wiederum von der Gemeindevertretung beschlossen werden müssen.

Prüfung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung

In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde (die mehr als 200 Mitglieder hat) ist eine Gemeindevertretung zu wählen:

in Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern: 12 bis 25 zu wählende Mitglieder

in Pfarrgemeinden über 1000 Mitgliedern: 20 bis 50 zu wählende Mitglieder

Tochtergemeinden, die nicht mehr als 200 Mitglieder haben, müssen keine Gemeindevertretung wählen. Sie können für jeweils eine Wahlperiode lang die Aufgaben der Gemeindevertretung durch eine Gemeindeversammlung besorgen. Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder.

Blick auf die Zuordnung der Sitze in der Gemeindevertretung

Die Sitze in der Gemeindevertretung können (müssen aber nicht) einzelnen Teilgemeinden oder bestimmten Seelsorgesprengeln zugeordnet werden. Wenn dies gewünscht wird, so muss die GEMEINDEVERTRETUNG die Zuordnung der Sitze in der Gemeindevertretung rechtzeitig vor der Wahl beschließen. Dieser Beschluss ist vom Superintendentialausschuss zu genehmigen.

Entscheidung über die Durchführung von Vorwahlen

Die GEMEINDEVERTRETUNG kann beschließen, dass für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung in Teilgemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden) und Seelsorgesprengeln Vorwahlen durchzuführen sind. Für diese Vorwahlen finden die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

Das Nominierungsrecht der Gemeindeglieder in der Teilgemeinde bzw. dem Seelsorgesprengel darf dabei nicht eingeschränkt werden.

Erstellung des Wählerverzeichnisses

Das PRESBYTERIUM hat als Wahlbehörde ein Wählerverzeichnis anzulegen und zu führen. In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten aufzunehmen. Dabei ist der kirchliche Datenschutz zu beachten.

Aktiv wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder,

die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie konfirmiert sind;
sonst: die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausschluss vom Wahlrecht

Das PRESBYTERIUM kann ein Gemeindemitglied vom Wahlrecht mit Bescheid ausschließen, wenn sie oder er

durch friedens- und ordnungsstörendes Verhalten grobes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft;
Wahlbestechung beging oder sich hat Wahlumtriebe zuschulden kommen lassen;
die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit verliert und deswegen unter Sachwalterschaft gestellt wird.

Passiv wahlberechtigt (= wählbar) sind Gemeindemitglieder, die

18 Jahre alt sind;
wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder ausgenommen sind;
die für die der Wahl vorausgehenden Kalenderjahre rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge zahlten;

Darüber hinaus sollen sie konfirmiert, durch ihre Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt fähig und würdig sein.

Stichtag für die Wahlberechtigung

Bei mehreren Wahltagen gilt als Stichtag für das Alter jeweils der letzte Wahltermin. Wer am letzten Wahltermin das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollendet hat, ist bei der Gemeindevertretungswahl wahlberechtigt und ins Wählerverzeichnis aufzunehmen.

6 Wochen vor der Wahl

Auflegen des Wählerverzeichnisses

Sechs Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag der Pfarrgemeinde muss das PRESBYTERIUM das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme und Einbringung allfälliger Änderungsanträge im Pfarramt auflegen.

Die Gemeindemitglieder sind darüber zu informieren.

Ebenso sind sie darauf hinzuweisen, dass sie innerhalb von zwei Wochen (d.h. 6 bis 4 Wochen vor der Wahl) die Möglichkeit haben, allfällige Änderungsanträge (Ergänzungen, Streichungen, Berichtigungen) einzubringen. Es sollte sehr deutlich darauf hingewiesen werden, dass das

Wählerverzeichnis die Grundlage für die Wahl bildet und Reklamationen am Wahltag zu spät sind.

Abänderungsanträge können auch von Amts wegen innerhalb von zwei Wochen eingebracht werden.

Weitere Mitteilungen an die Wahlberechtigten

Darüber hinaus hat das PRESBYTERIUM

die Wahlberechtigten vom Termin der Wahl in Kenntnis zu setzen und die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass Wahlvorschläge eingebracht werden können.

4 bis 6 Wochen vor der Wahl

Einbringung von Abänderungsanträgen für das Wählerverzeichnis

Die wahlberechtigten Gemeindemitglieder haben die Möglichkeit innerhalb der 6. und 4. Woche vor der Wahl allfällige Änderungsanträge (Ergänzungen, Streichungen, Berichtigungen) einzubringen.

Mind. 4 Wochen vor der Wahl

Erstellung eines Wahlvorschlages

Das PRESBYTERIUM hat einen Wahlvorschlag zu erstellen. Dieser muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen sind.

Die räumliche Gliederung der Gemeinde ist zu berücksichtigen.

Das PRESBYTERIUM muss vor Aufnahme eines Gemeindemitgliedes in den Wahlvorschlag von diesem eine schriftliche Zustimmungserklärung einholen.

Gegebenenfalls ist die Zuordnung der Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde, einzelnen Teilgemeinden oder bestimmten Seelsorgesprengeln zu berücksichtigen.

Der Wahlvorschlag ist im Pfarramt zur Einsichtnahme aufzulegen.

Bis 4 Wochen vor der Wahl

Nominierungen durch Gemeindemitglieder

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag weitere Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag namhaft machen.

Die Anzahl dieser Personen darf nicht größer sein als das Doppelte der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die Nominierung bedarf der Unterstützung wahlberechtigter Gemeindemitglieder, und zwar von mindestens halb so vielen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern, wie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen sind. Ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied kann mehrere Nominierungen unterstützen.

Der Nominierung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen.

Der Eingangszeitpunkt jeder Nominierung ist nach Tag und Uhrzeit zu vermerken.

4 Wochen vor der Wahl

Umgang mit Abänderungsanträgen für das Wählerverzeichnis

Nach Ablauf der zwei Wochen, in denen Abänderungsanträge eingebracht werden konnten, findet eine Sitzung des PRESBYTERIUMS statt, um

über etwaige Abänderungsanträge zu entscheiden;
den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu beschließen.

Nachträgliche Änderungen sind nur mit Beschluss des Presbyteriums möglich (amtswegige Berichtigung wie etwa nachträgliche Eintragung oder Streichung).

Prüfung der Nominierungen

Das PRESBYTERIUM muss die Nominierungen auf die notwendige Unterstützung und auf die Wahlfähigkeit der genannten Personen prüfen.

Die Nominierung ist ungültig, wenn keine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt oder wenn die Nominierung von zu wenig wahlberechtigten Gemeindemitgliedern unterstützt wird. Wenn es zu viele zusätzliche Nominierungen gibt (d.h. insgesamt mehr als das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter), muss das Presbyterium eine Reihung bis zur Erreichung dieser Höchstzahl vornehmen. Die Reihung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Nominierungen. Im Fall der Gleichzeitigkeit entscheidet das Los. Es wird empfohlen, dass im Fall von zu vielen Nominierungen die Nominierenden entsprechend verständigt werden.

Bis spätestens 1 Woche vor der Wahl

Einladung zur Wahl und Übermittlung des endgültigen Wahlvorschlages

Der endgültige Wahlvorschlag ist zusammen mit der Einladung zur Wahl vom PRESBYTERIUM an alle Wahlberechtigten zu übermitteln. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied muss persönlich angeschrieben und zur Wahl eingeladen werden. Ein Brief pro Haushalt reicht nicht aus.

Die Wahlberechtigten sollten den Wahlvorschlag eine Woche vor dem Wahltermin erhalten. Der Wahlvorschlag muss in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen erstellt sein. Er kann als Stimmzettel verwendet werden. Die vom Presbyterium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten können auf dem als Stimmzettel zu verwendenden Wahlvorschlag gekennzeichnet werden. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ist auf dem Stimmzettel anzugeben. Ein Hinweis, wie die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten zu kennzeichnen sind (ankreuzen oder streichen), ist erforderlich. Ein Hinweis, wann ein Stimmzettel gültig oder ungültig ausgefüllt ist, ist nützlich.

In der Einladung müssen Zeit und Ort der Wahl (Wahllokal) angegeben werden. Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

Kennzeichnung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten

Das PRESBYTERIUM beschließt, wie die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten zu

kennzeichnen sind (ankreuzen oder streichen).

Dieser Beschluss ist den Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel oder in der Einladung mitzuteilen.

Auf den Stimmzetteln sind entsprechende Felder zum Ankreuzen oder Streichen der Namen vorzusehen.

Gültige und ungültige Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist gültig, wenn

höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, als Plätze zu besetzen sind; weniger Kandidatinnen und Kandidaten gekennzeichnet sind, als Plätze zu besetzen sind. Es haben dann nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten eine Stimme bekommen.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

mehr Kandidatinnen und Kandidaten gekennzeichnet werden, als Plätze zu besetzen sind; auf einem Stimmzettel überhaupt keine Kandidatin bzw. kein Kandidat gekennzeichnet ist. Vermerke auf dem Stimmzettel wie „Ich wähle alle vom Presbyterium vorgeschlagenen Kandidaten“, um den Wahlvorgang zu beschleunigen, sind nicht zulässig.

Übermittlung der Unterlagen für die Briefwahl

Wahlberechtigte, die ihren Stimmzettel per Briefwahl abgeben wollen, bekommen folgende Unterlagen:

die Einladung zur Wahl,
den endgültigen Wahlvorschlag (dieser kann zugleich der Stimmzettel sein),
einen neutralen Briefumschlag (dieser Briefumschlag ist ohne Kennzeichnung und dient zur Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels),
einen zweiten Briefumschlag mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk „Briefwahl“ (dieser äußere Briefumschlag dient der Rücksendung des Stimmzettels).

Briefwahl

In den Unterlagen sollten eine Anleitung und Hinweise zur Ausübung der Briefwahl zu finden sein, wie etwa:

Der Stimmzettel ist in den neutralen Briefumschlag ohne Kennzeichnung einzulegen und wird unverschlossen in den äußeren Briefumschlag eingelegt.
Der äußere Briefumschlag ist verschlossen an das Presbyterium zu senden.
Die briefliche Abgabe des Stimmzettels hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Stimmzettel vor Schluss der allgemeinen Wahlhandlung bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eintrifft.
Später eintreffende Stimmzettel sind ungültig.

Die Zurückziehung eines brieflich abgegebenen Stimmzettels oder dessen Auswechseln oder die nachträgliche persönliche Abgabe eines Stimmzettels sind unzulässig.



Start > Projekte > Wahlen > Leitfaden > **Wahl**

Wahl

[Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl](#)

[Ausstattung im Wahllokal](#)

[Abgabe des Stimmzettels](#)

[Hilfe bei der Wahlhandlung](#)

Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl

Das PRESBYTERIUM hat für jeden Wahlort einen Wahlausschuss zu bestellen. Jeder Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen, darunter mindestens ein Mitglied des Presbyteriums. Falls nur ein Mitglied des Presbyteriums in den Wahlausschuss entsandt wurde, hat dieses den Vorsitz zu führen. Ansonsten muss die oder der Vorsitzende gewählt werden.

Aufgaben des Wahlausschusses

- Durchführung der Wahl
- Führung des Wahlprotokolls
- Öffnen der Stimmkuverts nach Schluss der Wahl
- Auszählung der Stimmzettel

Ausstattung des Wahlausschusses

Liste mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift der Kandidatinnen und Kandidaten

Wahlprotokoll

Im Wahlprotokoll ist der gesamte Verlauf der Wahl vom Beginn der Wahlhandlung bis zur Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses festzuhalten, u.a.:

Vermerk und fortlaufende Nummerierung derjenigen Personen, die im Wahllokal erscheinen und ihre Stimme abgeben

Derselbe Vermerk ist im Wählerverzeichnis anzuführen.

Vermerk, wie viele Briefwahlstimmen bis zum Schluss des Wahlvorgangs eingelangt sind. Die brieflich abgegebenen Stimmzettel sind anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung in die Wahllisten einzutragen und in diesen als solche kenntlich zu machen.

Festhalten von möglichen besonderen Vorkommnissen während der Wahlhandlung

Vermerk ungültig abgegebener Stimmzettel

Vermerk von Besonderheiten bei der Stimmenauszählung (z.B. leeres Kuvert, zwei oder mehrere Stimmzettel in einem Kuvert)

Vermerk der Uhrzeit, wann der Wahlvorgang begonnen hat und abgeschlossen ist

Festhalten des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindevertretungswahl

Das Wahlprotokoll hat die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu enthalten.

Ausstattung im Wahllokal

Aushang des Wahlvorschlages samt Erläuterungen

Hilfreich ist es in jedem Fall, wenn im Wahllokal – falls Wahlzellen vorhanden sind, auch dort – der Wahlvorschlag ausgehängt ist, samt Erläuterung, wie vorzugehen ist:

ankreuzen oder streichen;

wie viele Plätze zu besetzen sind;

wann eine Stimme ungültig ist.

Wahlzellen

Spezielle Wahlzellen sind nicht erforderlich. Im Wahllokal ist jedoch sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler unbeobachtet ihren Stimmzettel ausfüllen können (Grundsatz der geheimen Wahl!). Die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe (etwa in Nebenräumlichkeiten) hinzuweisen. Wenn eine geheime Wahl nicht gewährleistet ist, kann diese für ungültig erklärt werden.

Wahlurne

In jedem Wahllokal muss eine verschließbare Wahlurne vorhanden sein. Es genügt ein verschlossener Karton mit Schlitz.

Schreibgeräte

In der Wahlzelle bzw. im Wahllokal sollten genügend Schreibgeräte zur Verfügung stehen

(eventuell angebunden, damit sie nicht irrtümlich eingesteckt werden).

Abgabe des Stimmzettels

Unmittelbar persönlich am Wahlort und zur Wahlzeit: Der Stimmzettel ist in einen neutralen Briefumschlag einzulegen und ohne Kennzeichnung abzugeben.

Durch Briefwahl: Der Stimmzettel ist in den neutralen Briefumschlag ohne Kennzeichnung einzulegen und unverschlossen in den äußeren Briefumschlag einzulegen. Der äußere Briefumschlag ist verschlossen an das Presbyterium zu senden.

Hilfe bei der Wahlhandlung

Eine Wahlzelle darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Personen, die aufgrund ihrer Behinderung Hilfe bei der Wahlhandlung benötigen, dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen, helfen lassen. Die oder der Wahlberechtigte hat dies gegenüber dem Wahlausschuss zu bestätigen. Gegebenenfalls, vor allem wenn die oder der Wahlberechtigte unbekannt ist, hat sich die Begleitperson auszuweisen.

DVD-Tipp: Luther 2.0 hoch 17



Das ideale Geschenk für scheidende oder neue Gemeindevertreter und

Gemeindevertreterinnen!

[Details zur DVD-Aktion](#)

Fragen Sie uns

Haben Sie ein persönliches Anliegen oder eine Frage zu Glaube oder Kirche, mit der Sie sich an eine(n) PfarrerIn wenden wollen?

[Schreiben Sie uns](#)

Folgen Sie uns



Start > Projekte > Wahlen > Leitfaden > **Nach der Wahl**

Nach der Wahl

Wahlbeteiligung

Unmittelbar nach Abschluss der Wahl

Auszählung der Stimmen, Wahlprotokoll, Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

Nach 2 Wochen ab Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

Innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl

Angelobung der Mitglieder der neuen Gemeindevertretung und Konstituierung der neuen Gemeindevertretung

Wahl des Presbyteriums

Wahlbeteiligung

Die Gültigkeit der Wahl ist nicht abhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahl

Auszählung der Stimmen

Nach Schluss des Wahlvorganges wird die Urne geleert.

Die noch ungeöffneten Kuverts werden gezählt und mit dem Wahlprotokoll verglichen.

Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die (gekennzeichneten) Außenumschläge der eingelangten Briefwahlstimmen, entnimmt die neutralen Stimmkuverts, gibt sie zu den anderen abgegebenen Stimmen und mischt einmal kräftig durch.

Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die Stimmkuverts.

Die Kuverts und die Stimmzettel werden gezählt, um festzustellen, ob alle abgegebenen Kuverts da sind und ob die Zahl der Kuverts mit der der Stimmzettel übereinstimmt.

Die Stimmen für die Kandidatinnen und Kandidaten werden gezählt (eventuell mit Hilfe einer Stricherlliste).

Wahlprotokoll

Das Wahlprotokoll wird am Schluss verlesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben.

Das Wahlprotokoll, das Wählerverzeichnis und die abgegebenen Stimmzettel (Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert) werden dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu Händen der Kuratorin bzw. des Kurators übergeben.

Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Das PRESBYTERIUM hat festzustellen, ob die für die Wahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten erforderlichen Stimmen erreicht wurden. Es genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Es gelten jene Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, auf die bis zur Erreichung der zu wählenden Zahl von Vertreterinnen und Vertretern die meisten Stimmen entfallen sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Im nächsten Gottesdienst oder in sonst ortsüblicher Weise ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl das vorläufige Wahlergebnis bekanntzugeben.

Dabei ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe hinzuweisen.

Binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

Jede und jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der schriftlichen Anfechtung der Wahl beim Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B.

Nach 2 Wochen ab Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

Erfolgt keine Wahlanfechtung, dann

Bestätigung des Wahlprotokolls durch das PRESBYTERIUM; eine Abschrift des Wahlprotokolls

ist dem zuständigen Superintendenten vorzulegen.

Mitteilung des endgültigen Wahlergebnisses in ortsüblicher Weise an die Gemeinde und an die zuständige Superintendentur.

Innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl

Angelobung der Mitglieder der neuen Gemeindevertretung und Konstituierung der neuen Gemeindevertretung

Der Termin für die Angelobung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl stattfinden.

Die AMTSFÜHRENDE PFARRERIN/der AMTSFÜHRENDE PFARRER die ADMINISTRATORIN/der ADMINISTRATOR lädt zur Angelobung und zur Konstituierung der neuen Gemeindevertretung ein.

Alle gewählten Mitglieder der neuen Gemeindevertretung und alle Mitglieder der Gemeindevertretung, die kraft ihres Amtes der neuen Gemeindevertretung angehören, müssen eingeladen werden.

Dabei ist in die Hand der amtsführenden Pfarrerin oder des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Wahl des Presbyteriums

In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen. Die Wahl des Presbyteriums erfolgt für gewöhnlich in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.

DVD-Tipp: Luther 2.0 hoch 17



Das ideale Geschenk für scheidende oder neue Gemeindevertreter und

Gemeindevertreterinnen!

[Details zur DVD-Aktion](#)

Fragen Sie uns

Haben Sie ein persönliches Anliegen oder eine Frage zu Glaube oder Kirche, mit der Sie sich an eine(n) Pfarrerin wenden wollen?

[Schreiben Sie uns](#)

Folgen Sie uns